

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Regierungspräsidiums Tübingen

über das

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

zum Vorhaben

„Deponieerweiterung der Deponie Balingen-Hölderle,

Odenwaldstraße 40, 72336 Balingen -

Ausbau und Betrieb einer DK I/DK 0 Deponie und

Restverfüllung der DK –0,5 Deponie“

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag des Landkreises Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen (Vorhabenträger) für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter dem Aktenzeichen RPT 54.2-4/8983.01-03BL002-01 / Deponie Hölderle (Balingen) durch. Daneben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); diese ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

1. Der Landkreis Zollernalbkreis plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die **Deponieerweiterung Balingen-Hölderle**. Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Deponieerweiterung der Deponie Balingen-Hölderle durch Restverfüllung des DK -0,5-Abschnittes sowie Ausbau weiterer Deponieabschnitte (DK 0 und DK I), Gemarkung Balingen, Odenwaldstraße 40, 72336 Balingen (Gemeinden Frommern und Weilstetten). Betreiber der Deponie ist der Landkreis Zollernalbkreis.

Von der beantragten Planfeststellung betroffen sind auf der Gemarkung Balingen laut Eigentümerverzeichnis die folgenden Flurstücke:

1.1 Gemarkung Frommern

1348	1349	1350	1352*	1353	1355	1357
1358	1359	1360	1361	1362/1	1362/2	1363
1364	1365	1366	1369	1370	1370/1*	1372

1373/1	1374	1375	1387	1388	1389	1390
1392	1393	1394*	1396	1396/1*	1397	1398
1399	1403	1405	1406	1422	1422/1*	1423
1431*	1432					

1.2 Gemarkung Endingen

2460*	2461*	2462*	2465	2466/1*	2466/2	2466/3
2466/4	2467*	2468/1*	2468/2	2469/1*		

Die mit * gekennzeichneten Grundstücke stehen im Eigentum privater Dritter. Die weiteren betroffenen Flurstücke stehen im Eigentum der Stadt Balingen.

2. Der vorliegende Planfeststellungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die nachfolgenden Änderungen und Genehmigungstatbestände:

- Erhöhung des Deponiekörpers
- Ausbau neuer Deponieabschnitte (DK 0 und DK I) auf den bereits planfestgestellten Erweiterungsflächen (ca. 22,9 ha)
- technische Ausführung der neuen Deponieabschnitte.
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung des Oberflächenwassers
- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Sickerwassereinleitung in den öffentlichen Kanal
- Antrag auf Verzicht der Oberflächenwassermengenmessung
- Antrag auf Verzicht der Temperaturmessung im Basisabdichtungssystem
- Antrag auf Änderung der Kubatur des genehmigten Deponiekörpers
- Antrag auf vorzeitigen Baubeginn

Die vollständigen Antragsunterlagen bestehen darüber hinaus aus allgemeinen und detaillierten Erläuterungen des Vorhabens und aller damit zusammenhängender Maßnahmen (einschließlich der Stilllegungs- und Nachsorgephase), Bedarfsprognose, Angaben zum Standort, Setzungsprognose, Nachweise zum Basis-, Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, Nachweise zur Sickerwasserfassung und -ableitung, Nachweise zur Oberflächenentwässerung, vorläufige Qualitätsmanagementpläne, erforderliche Lagepläne, Schnitte und Detailpläne.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

3. Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 12.2.1 Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die unselbstständiger Teil des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist, vorgeschrieben.

Der am 06.06.2019 eingereichte und zuletzt am 19. September 2021 (Eingang) ergänzte Plan entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie) vorgelegt, der als Anlage 6 Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Zusätzlich wurden folgende entscheidungserheblichen Unterlagen (insbesondere Gutachten, Berichte, Empfehlungen) bei der zuständigen Behörde vorgelegt:

- Wasserrechtliche Sachverhalte (Anlage 7)
- Landschaftspflegerischer Begleitplanung (Anlage 16).

4. Die Planunterlagen (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 VwVfG und § 19 UVPG in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) einen Monat lang in der Zeit vom

Montag, 29.11.2021, bis einschließlich Donnerstag, 30.12.2021

an nachfolgenden Stellen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Krise, soweit nachfolgend angegeben, eine Einsichtnahme vor Ort nicht oder teilweise nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen

2. Stock, Raum N 227

Eine vorherige Anmeldung ist unter Tel.: 07071/757-3097 erforderlich.

Stadt Balingen

Amt für Stadtplanung und Bauservice

Neue Straße 31, 72336 Balingen

Telefonische Auskunft wird unter Tel. 07433/170-290 erteilt.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln:

Der Zugang zu den Dienststellen sowie die Einsichtnahme sind nur mit Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-/KN95-/N95-Maske gestattet, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen

oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Bitte beachten Sie auch die weiteren von der Stadt Balingen erlassenen Schutzmaßnahmen. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung–CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Während der Auslegungs- und Einwendungsfrist sind der Antrag und die Antragsunterlagen zusätzlich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen, unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref51/seiten/deponie-hoelderle/> verfügbar.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal abgerufen werden (Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „Balingen-Hölderle“ eingeben).

5. In diesem Verwaltungsverfahren kann jeder bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Donnerstag, **13.01.2022** beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat – 51, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen oder bei der Stadt Balingen, Neue Straße 31, 72336 Balingen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Dienststellen erheben (**Einwendungsfrist**). Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Die Versendung einer reinen E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5.1 Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendung – gleich in welcher Form – muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Einwendungen in Schriftform sind handschriftlich zu unterzeichnen. Einwendungen in elektronischer Form sind zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: abteilung5@rpt.bwl.de. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die

beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

5.2 Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

5.3 Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5.4 Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 3. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5.5 Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden an den Vorhabenträger und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden sowie an übergeordnete Behörden in regelmäßig nicht anonymisierter Form zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur sachgerechten Erfüllung unserer Aufgabe als für das Planfeststellungsverfahren zuständige Behörde erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf.

5.6 Bereits abgegebenen Stellungnahmen behalten ihr Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgelegt werden.

5.7 Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

5.8 Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5.9 Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5.10 Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 51, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder abteilung5@rpt.bwl.de eingereicht werden.

gez.

Arnika Schaupp

Regierungspräsidium Tübingen